

FSV Deufringen 1947 e.V.



Jugendordnung

Präambel

Die Jugendordnung beruht auf der Satzung des FSV Deufringen, insbesondere Ziffer 15. Alle Mitglieder und Ehrenamtlichen des FSV Deufringen unterstützen die sportliche und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Verein und schützen sie vor jeglicher Form der Gewalt.

§ 1 - Jugendabteilungen im FSV Deufringen e.V.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder, sowie die gewählten Jugendleiter der Abteilungen an. Die Jugendabteilungen der verschiedenen Sparten sind integraler Bestandteil des FSV Deufringen e.V.

§ 2 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen richtet sich nach der Satzung des FSV

Deufingen. Durch die Mitgliedschaft werden Kinder und Jugendliche auch Teil der jeweiligen Jugendabteilung.

§ 3 - Verwaltung von Vereinswerten, Jugendkasse

Sämtliche Vermögenswerte des FSV Deufingen e.V., einschließlich Bargeld, Inventar und Sportgeräte, obliegen der Verwaltung durch den Hauptverein. Auch Anschaffungen für die Jugendabteilungen für die Zuschüsse gewährt werden, fallen in den Verantwortungsbereich des Hauptvereins. Der Gesamtjugendleiter die / Gesamtjugendleiterin führt die Kasse der Jugendabteilung.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 5 Die Jugendversammlung

- 5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- 5.2 Verbindliche Tagesordnung:
 - 5.2.1. Bericht des Gesamtjugendleiters
 - 5.2.2. Kassenbericht
 - 5.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - 5.2.4. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 5.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 6 Der Jugendvorstand

- 6.1 Dem Jugendvorstand gehören an:
 - die Gesamtjugendleiterin / der Gesamtjugendleiter
 - die Jugendleiter der einzelnen Abteilungen bzw. deren Entsprechungen
 - bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf
- 6.2. Aufgaben:
 - Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
 - Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines
 - Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
 - Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/-innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen
 - Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/-innen
 - Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

§ 7 - Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitskulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden, um ihr gesellschaftliches Engagement zu fördern.

§ 8 - Jugendleitung und Vertretung

Die Jugendabteilungen werden durch die Gesamtjugendleiterin / den Gesamtjugendleiter im Hauptverein vertreten. Die Gesamtjugendleiterin / der Gesamtjugendleiter wird von den Jugendlichen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und muss von der Hauptversammlung bestätigt werden. Die Gesamtjugendleiterin / der Gesamtjugendleiter nimmt mit Sitz und Stimme am Vorstand des Gesamtvereins teil. Die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendabteilungen werden jährlich gewählt und treffen sich mindestens

einmal im Jahr.

§ 9 - Jugendkasse

Die Jugendkasse wird von der Gesamtjugendleiterin / dem unabhängig zu den Jugendkassen in den einzelnen Abteilungen geführt. Die Gesamtjugend ist verantwortlich für die Entgegennahme von Zuschüssen für jugendpflegerische Maßnahmen und deren Verteilung auf die einzelnen Jugendabteilungen.

§ 10 - Jugendordnung

Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Jugendvollversammlung und der einfachen Mehrheit im Vereinsvorstand. Dies gilt auch für Änderungen an der Jugendordnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendordnung oder Änderungen an derselben treten nach Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 11 – Bestimmungen

Die Jugendabteilungen unterwerfen sich den Vorschriften des Württembergischen Landessportbunds (WLSB) und seiner Mitgliedsverbände.

§ 12 Auflösung der Jugendabteilung

Die Auflösung der Jugendabteilung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Jugendversammlung in Kraft.

Unterschrift Vorsitzender der Jugendabteilung:

Unterschrift Vorsitzender:

Ort, Datum